

Hochschulordnung der Alanus Hochschule vom 31.10.08

Erster Abschnitt Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule

- § 1 Name**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium**
- § 4 Rechtsstellung**

Zweiter Abschnitt Aufbau und Organisation der Hochschule

- § 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule**
- § 6 Senat**
- § 7 Rektorat**
- § 8 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats**
- § 9 Rektorin bzw. Rektor, Prorektorinnen bzw. Prorektoren**
- § 10 Kanzlerin bzw. Kanzler**
- § 11 Fachbereiche und Fachgebiete**
- § 12 Dekaninnen bzw. Dekane und Leitungskonferenz**
- § 13 Fachbereichsrat**
- § 14 Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter**
- § 15 Kuratorium der Hochschule**
- § 16 Hochschulgespräch**
- § 17 Studentische Selbstverwaltung**

Dritter Abschnitt Studium, Prüfung und Grade

- § 18 Studienangebote**
- § 19 Hochschulgrade**
- § 20 Zugang und Einschreibung**
- § 21 Berufung von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern**

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 22 Schlussbestimmungen**

Präambel

Die Alanus Hochschule wurde im Oktober 2002 als Kunsthochschule mit fünf künstlerischen Diplomstudiengängen und einem integrierten kulturwissenschaftlichen Ergänzungsstudium (Studium Generale) staatlich anerkannt. Sie ist hervorgegangen aus einer Einrichtung der freien Kunstausbildung, die 1973 gegründet wurde und die bereits vor ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung Hochschule führen durfte. Zwischen ihrer Gründung und ihrer Anerkennung hat sie vielfältige Umbildungs- und Ausbauprozesse durchlaufen. Leitend war dabei das Ziel, die inhaltlichen und formalen Bedingungen für einen ordnungsgemäßen akademischen Forschungs- und Lehrbetrieb herzustellen. Von 2003 an hat sie ihr Selbstverständnis in Richtung einer Hochschule für Kunst und Gesellschaft weiterentwickelt und zusätzlich zur Kunst auch wissenschaftliche Fachbereiche und Studienangebote geschaffen. Wesentlich für diesen Ausbau ist die konsequente Verknüpfung von künstlerischen und wissenschaftlichen Kompetenzen in ihren künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen sowie die Idee, künstlerische Handlungskompetenzen in beruflichen Handlungsfeldern gesellschaftlich wirksam werden zu lassen.

Die Alanus Hochschule ist der Freiheit von Forschung und Lehre in Kunst und Wissenschaft verpflichtet. Dazu zählt sie auch den kritischen philosophischen und künstlerischen Diskurs zu den Ideen Rudolf Steiners, die zu ihren identitätsbildenden Wurzeln gehören.

Die Alanus Hochschule ist ein Ort des Dialogs zwischen Kunst und Wissenschaft sowie der Künste untereinander. Sie fördert daher inter- und transdisziplinäre Arbeitsweisen innerhalb ihres Hochschulkollegiums.

Die Alanus Hochschule kooperiert mit Stiftungen und Förderpartnern, die ihre Hochschulordnung und die Autonomie ihrer akademischen Gremien und Organe vollumfänglich respektieren. Für den Fall der Nicht-Beachtung dieses Grundsatzes behalten sich das Rektorat und der Senat vor, eine geeignete Schiedsstelle anzurufen.

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule

§ 1 Name

Die Alanus Hochschule ist eine Kunsthochschule und trägt den Namen:

Alanus Hochschule (Hochschule für Kunst und Gesellschaft)

Alanus University of Arts and Social Sciences

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschule dient der forschenden und lehrenden Vermittlung der bildenden und darstellenden Künste. Sie nimmt in wissenschaftlichen Fachbereichen in Forschung und Lehre Aufgaben wissenschaftlicher Hochschulen wahr.

(2) Die Hochschule fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen. Sie wirkt auf den Gebieten der Kunst und der Wissenschaft auf den Dialog zwischen Hochschule und Gesellschaft hin, insbesondere durch Ausstellungen, Darbietungen, Symposien und Veröffentlichungen.

(3) Lehre und Studium sollen das künstlerische und wissenschaftliche Potential im Menschen entwickeln und auf die Ausübung eines Berufes vorbereiten. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sind dem jeweiligen Studiengang entsprechend so zu vermitteln, dass sie die Absolventinnen und Absolventen zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

§ 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der Kunst und der Wissenschaft durch Forschung, Lehre und Studium. Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre gesetzlich verbürgten Rechte wahrnehmen können. Dies gilt insbesondere für die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausbübung und des Studiums.

§ 4 Rechtsstellung

Rechtsträger der Hochschule ist die Alanus Hochschule gGmbH mit Sitz in Alfter.

Diese Hochschulordnung beschreibt die Funktionen und Aufgaben von Organen und Gremien der Hochschule.

Zweiter Abschnitt **Aufbau und Organisation der Hochschule**

§ 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorinnen bzw. Prorektoren, die Kanzlerin bzw. der Kanzler, das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Angehörige der Hochschule sind die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragten, Auszubildenden, Zweit- und Gasthörerinnen bzw. -hörer sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule im Rahmen der vorliegenden Grundordnung gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 6 Senat

(1) Dem Senat obliegen die Angelegenheiten der Hochschule, die von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung sind; er repräsentiert alle Mitgliedsgruppen der Hochschule.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. Je eine gewählte Professorin bzw. ein gewählter Professor pro Fachbereich
- b. Eine gewählte Professorin bzw. ein gewählter Professor als Vertreterin bzw. Vertreter des Instituts für Waldorfpädagogik, Inklusion und Interkulturalität
- c. Eine gewählte Professorin bzw. ein gewählter Professor des Instituts für philosophische und ästhetische Bildung als Vertreterin bzw. Vertreter des Studium Generale

- d. Zwei gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe des Mittelbaus (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Lehrkräfte für besondere Aufgaben; wissenschaftliche Hilfskräfte)
- e. Zwei gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- f. Drei gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden, von denen eine bzw. einer aus den Fachbereichen 01 – 03 kommen soll.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind beratende Mitglieder des Senats. Sie können nicht als stimmberechtigte Mitglieder für eine sonstige Funktion in den Senat entsandt werden. Nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder des Senats sind zudem die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, die bzw. der Schwerbehindertenbeauftragte, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Betriebsrats, Ehrenmitglieder sowie sonstige Personen, die der Senat für einzelne Sitzungen oder dauerhaft beruft.

(4) Die Vertreter gemäß Abs. 2 Ziff. b bis e sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Auf Antrag kann von geheimer Wahl abgesehen werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Ziff. a bis e regelt die Geschäftsordnung.

(6) Der Senat berät und entscheidet über die grundlegenden akademischen Belange der Hochschule. Dazu gehören insbesondere:

1. die Beratung über Leitbild und akademische Ziele der Hochschule sowie Qualitätsentwicklung und Evaluation
2. die Beratung und Entscheidung über
 - a. Erlass und Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule (ausgenommen sind Studien- und Prüfungsordnungen); die Hochschulordnung wird vom Senat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
 - b. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Lehre und Kunst, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - c. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Haushalt der Hochschule und zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats.
 - d. Beschlussfassung über die Bestellung der Rektorin bzw. des Rektors nach § 9 Abs. 3.
 - e. Beschlussfassung über die Bestellung der Prorektorinnen bzw. Prorektoren auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors nach § 9 Abs. 9.
 - f. Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes der Alanus Stiftung zur Ernennung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers nach § 10 Abs. 2.

g. Beschlussfassung über die Entsendung von Professorinnen und Professoren des Senats in den Stiftungsrat der Alanus Stiftung gemäß der Satzung der Stiftung.

(7) Der Senat setzt zwei ständige Ausschüsse ein:

a. Ausschuss für Kunst: Dem Ausschuss gehören die Dekaninnen bzw. Dekane und Prodekaninnen bzw. Prodekane der Fachbereiche 01-03 sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Studierendenschaft Richtung Kunst an. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule in den Ausschuss berufen.

b. Ausschuss für Wissenschaft: Dem Ausschuss gehören die Dekaninnen bzw. Dekane und Prodekaninnen bzw. Prodekane der Fachbereiche 04-06 sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Studierendenschaft Richtung Wissenschaft, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter vom Institut für Waldorfpädagogik, Inklusion und Interkulturalität und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Instituts für philosophische und ästhetische Bildung als Vertreterin bzw. Vertreter des Studium Generale an. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule in den Ausschuss berufen.

(8) Der Senat tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich einberufen werden. Die Senatsversammlung ist bemüht, einmütige Beschlüsse zu fassen. Ist dies nicht zu erreichen, dann beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.

(9) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus einer Rektorin bzw. einem Rektor und einer bzw. einem oder mehreren Prorektorinnen bzw. Prorektoren sowie der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.

(2) Rektorin bzw. Rektor und die Prorektorinnen bzw. Prorektoren sind verantwortlich für die akademischen Belange der Hochschule. In Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Hochschule durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler verantwortet und vertreten.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit in der Hochschulordnung festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Das Rektorat kann einen Hochschulentwicklungsplan beschließen; dieser stellt, soweit nichts anderes bestimmt, einen verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dar. Das Rektorat berücksichtigt bei der Beschlussfassung des Hochschulentwicklungsplans die Entwicklungspläne der Fachbereiche, soweit solche vorhanden sind. Es ist für die Durchführung der Evaluation und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor.

(2) Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig. Ein jährlicher Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Mitglieder des Rektorats sind in der Geschäftsordnung des Rektorats beschrieben.

(3) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

(4) Die Organe der Alanus Hochschule sind gegenseitig mitteilungs pflichtig. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.

(5) Das Rektorat hat rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbare Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Rektorat hat Abhilfe zu schaffen und den Vorstand der Alanus Stiftung und den Senat zu unterrichten.

(6) Das Rektorat gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums und der Hochschulentwicklung.

§ 9 Rektorin bzw. Rektor und Prorektorinnen bzw. Prorektoren

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor vertritt und repräsentiert die Hochschule nach innen und außen. Die Rektorin bzw. der Rektor wird durch eine bzw. einen oder mehrere

Prorektorinnen bzw. Prorektoren vertreten. Die Rektorin bzw. der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie bzw. er kann die Ausübung dieser Befugnis auch anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr bzw. ihm steht insoweit gegenüber der Fachbereichsleitung und den zur Lehre verpflichteten Personen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gemäß der vom Senat erlassenen Wahlordnung gewählt.

(4) Die Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Senat kann der Rektorin bzw. dem Rektor mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird das Wahlverfahren nach Abs. 3 in Gang gesetzt. Wählt der Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine neue Rektorin bzw. einen neuen Rektor, endet damit automatisch die Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors, der bzw. dem das Misstrauen ausgesprochen wurde.

(6) Die Rektorin bzw. der Rektor kann unter Einhaltung der Bestimmung des § 21 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu Professorinnen bzw. Professoren ernennen.

(7) Berufungskommissionen werden auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereiches bzw. Fachgebietes von der Rektorin bzw. vom Rektor eingesetzt.

(8) Die Rektorin bzw. der Rektor setzt dem Vorschlag der jeweiligen Fachbereiche bzw. Fachgebiete gemäß die Prüfungskommissionen zur Feststellung der Eignung, Begabung und Einstufung von Bewerberinnen und Bewerbern bzw. Studierenden gemäß den jeweiligen Ordnungen ein.

(9) Die Prorektorinnen bzw. Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Im Rektorat müssen die künstlerischen und die wissenschaftlichen Fachbereiche über Rektorin bzw. Rektor und Prorektorin(nen) bzw. Prorektor(en) vertreten sein. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie endet automatisch mit der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.

(10) Der Senat kann einer Prorektorin bzw. einem Prorektor mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Nach

Aussprechen des Misstrauens wird das Wahlverfahren nach Abs. 9 in Gang gesetzt. Wählt der Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine neue Prorektorin bzw. einen neuen Prorektor, endet damit automatisch die Amtszeit der Prorektorin bzw. des Prorektors, der bzw. dem das Misstrauen ausgesprochen wurde.

§ 10 Kanzlerin bzw. Kanzler

(1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist verantwortlich für den Haushalt und leitet die Verwaltung. Sie bzw. er kann in Haushaltsfragen Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Vorstand der Alanus Stiftung.

(2) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Vorstands der Alanus Stiftung vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit endet automatisch mit der Abberufung als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Alanus gGmbH.

(3) Der Senat kann der Kanzlerin bzw. dem Kanzler mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird das Wahlverfahren nach Abs. 2 in Gang gesetzt. Wählt der Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine neue Kanzlerin bzw. einen neuen Kanzler, endet damit automatisch die Amtszeit der Kanzlerin bzw. des Kanzlers, der bzw. dem das Misstrauen ausgesprochen wurde.

(4) Als Mitglied des Rektorats leitet und verantwortet die Kanzlerin bzw. der Kanzler die Hochschulverwaltung. Soweit Struktur- und Organisationsfragen betroffen sind, entscheidet das Rektorat gemeinsam. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 11 Fachbereiche und Fachgebiete

(1) Die Hochschule besteht aus künstlerischen und wissenschaftlichen Fachbereichen bzw. Fachgebieten. Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Darüber hinaus können auch weitere Strukturen eingerichtet werden. Näheres regeln die jeweiligen Fachbereichs- bzw. Fachgebietsordnungen.

(2) Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Binnenorganisation der Hochschule nach Abs. 1 obliegt dem Senat. Vorschlagsrecht haben Fachbereiche bzw. Fachgebiete, Senat und Rektorat. Das Rektorat hat ein Vetorecht.

(3) Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete regeln ihre Organisation durch eine Fachbereichsordnung bzw. Fachgebietsordnung und erlassen die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen selbst. Die Ordnungen sind vom Rektorat zu bestätigen.

(4) Die Fachbereiche haben je eine Dekanin bzw. einen Dekan und eine Prodekanin bzw. einen Prodekan. Sie stellen sicher, dass das Lehrangebot vollständig und ordnungsgemäß durchgeführt wird und können diese Aufgabe an Studiengangsleiterinnen bzw. -leiter delegieren.

(5) Vorschlagsrecht über die Einrichtung, Änderung und Einstellung von Studiengängen innerhalb eines Fachbereiches bzw. Fachgebietes oder in Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche bzw. Fachgebiete haben Fachbereiche, Fachgebiete, Senat und Rektorat. Die Vorschläge sind mit dem Rektorat abzustimmen. Über die Vorschläge entscheidet der Senat. Das Rektorat hat ein Vetorecht.

(6) Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete können im Rahmen ihrer Selbstverwaltung Institute oder sonstige Untereinheiten einsetzen. Der Senat und das Rektorat sind darüber zu informieren.

(7) Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete sind gehalten, durch künstlerische oder wissenschaftliche Projekte die Entwicklung der Hochschule voranzutreiben. Die Projekte sind zu dokumentieren.

§ 12 Dekaninnen bzw. Dekane und Leitungskonferenz

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan werden durch die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des jeweiligen Fachbereichs aus der Mitte der Professorinnen und Professoren gewählt und dem Rektorat angezeigt. Das Verfahren der Wahl regelt die jeweilige Fachbereichsordnung.

(2) Fachgebiete innerhalb eines Fachbereichs können eine Fachgebietsleiterin bzw. einen Fachgebietsleiter und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter bestimmen.

(3) Die Amtszeit beträgt 3 Studienjahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Aufgaben des Dekanats sind:

1. Vertretung des Fachbereichs innerhalb und außerhalb der Hochschule

2. Verantwortung und Abstimmung des Fachbereichsbudgets mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler

3. Sicherstellung des Studien- und Lehrbetriebs des Fachbereichs

4. Durchführung der Konferenzen des Fachbereichs

5. Organisation der Fachstudienberatung

(5) Die Rektorin bzw. der Rektor lädt mindestens zwei Mal im Semester alle Dekaninnen und Dekane und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, alle Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulverwaltung zu einer Leitungskonferenz ein. Das Gremium berät das Rektorat in strategischen Fragen und stimmt sich in organisatorischen Fragen der Zusammenarbeit zwischen Fachbereichen und Hochschulverwaltung mit ihm ab. Die Leitungskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Fachbereichsrat

Es gibt einen engeren und einen erweiterten Fachbereichsrat. Näheres regelt die Fachbereichsordnung.

§ 14 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind künstlerischen oder wissenschaftlichen Fachbereichen zugeordnet. Sie erbringen

1. Dienstleistungen in künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder wissenschaftlicher Forschung,
2. künstlerische und/oder wissenschaftliche Dienstleistung in der Lehre,
3. Dienstleistung in der Verwaltung, der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Kunsthochschule.

(2) Den künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird im Rahmen ihrer Aufgaben ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer künstlerischer, wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Qualifikationen gegeben.

§ 15 Kuratorium der Hochschule

(1) Das Kuratorium fördert die gesellschaftliche und akademische Vernetzung der Hochschule und begleitet ihre inhaltliche Entwicklung. Insbesondere evaluiert das

Kuratorium die Arbeit der Fachbereiche und wird am Wahlverfahren der Rektorin bzw. des Rektors beteiligt. Es kann zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und -trägern Vorschläge und Empfehlungen aussprechen. Die Mitglieder des Rektorats und des Senats sind verpflichtet, diese zu bearbeiten. Das Kuratorium kann im Fall der Nicht-Beachtung des Grundsatzes der akademischen Unabhängigkeit der Organe und Gremien der Hochschule von Senat oder Rektorat angerufen werden.

(2) Dem Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten aus der Berufspraxis und dem öffentlichen Leben angehören. Es bestellt seine Mitglieder in Absprache mit dem Rektorat selber. Die Studentenschaft entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied in das Kuratorium.

(3) Das Kuratorium wird grundsätzlich von der bzw. dem Kuratoriumsvorsitzenden oder im Bedarfsfall von der Rektorin bzw. vom Rektor einberufen. Es tagt zwei Mal jährlich.

§ 16 Hochschulgespräch

(1) Das Hochschulgespräch ist das Organ zur Beratung allgemeiner Hochschulangelegenheiten für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Hochschulgespräch kann Empfehlungen zu Grundsatzfragen aussprechen.

(2) Während des Hochschulgesprächs finden keine Lehrveranstaltungen statt. Das Hochschulgespräch wird vom Rektorat in Absprache mit den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden einberufen und findet mindestens einmal pro Semester statt. In Absprache mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler ist die Besetzung der essentiellen Verwaltungsstellen sicherzustellen.

§ 17 Studentische Selbstverwaltung

Die Studierenden wirken in dem erweiterten Fachbereichsrat und dem Studierendenrat mit. Der Studierendenrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die gewählten Mitglieder des Studierendenrates vertreten die Studierenden in Senat, Kuratorium der Hochschule, Prüfungsausschuss und weiteren Organen gemäß ihrer Ordnungen.

Dritter Abschnitt

Studium, Prüfung und Grade

§ 18 Studienangebote

Die Hochschule bietet graduiierende und postgraduiierende Studiengänge sowie sonstige Fort- und Weiterbildungen an. Die Studienangebote sind durch entsprechende Ordnungen geregelt.

§ 19 Hochschulgrade

(1) Die Hochschule verleiht auf Grund von Hochschulprüfungen Abschlüsse akkreditierter und genehmigter Studiengänge.

(2) Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums kann die Hochschule auch eine Promotionsordnung und eine Habilitationsordnung einrichten und damit Promotionen und Habilitationen durchführen.

§ 20 Zugang und Einschreibung

Der Zugang zur Hochschule und die Modalitäten der Einschreibung sind in den geltenden Ordnungen der jeweiligen Studiengänge der Hochschule geregelt.

§ 21 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor beruft auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag der Berufungskommission. Sie bzw. er kann nach Anhörung des betroffenen Fachbereichs eine Professorin bzw. einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag kann er eine Professorin oder einen Professor nach Beschlussfassung im Rektorat berufen, wenn die Sicherung des ordnungsgemäßen Lehrbetriebs oder Auflagen von Seiten des Ministeriums oder von Akkreditierungsagenturen es erfordern und die Einleitung eines ordentlichen Berufungsverfahrens nicht möglich ist.

(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Kunsthochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Kunsthochschule gewechselt haben oder mindestens zwei

Jahre außerhalb der berufenden Kunsthochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Kunsthochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden vom Rektorat nur auf Vorschlag der Fachbereiche ernannt. Die Berufung auf eine Honorarprofessur ist mit der Verpflichtung zu Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 2 SWS verbunden.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Die Hochschulordnung tritt zum 31.10.2008 in Kraft und ist ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Alanus Hochschule vom 15.10.2008 und 29.10.2008, zuletzt geändert am 06.12.2017.

(2) Neben den vorstehenden Bestimmungen der Hochschulordnung gelten in Zweifelsfällen oder beim Vorhandensein einer Lücke der Inhalt des Kunsthochschulgesetzes (NRW) sowie der Inhalt des Gesellschaftsvertrages des Trägers der Hochschule.

Alfter, 23.09.2019
Alanus Hochschule

Prof. Dr. Hans-Joachim Pieper
Rektor (komm.)